
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 39

Datum 12.10.2010

Nr. 46

**Promotionsordnung
zur Verleihung des akademischen Grades
Dr. phil. oder Dr. paed.
in der School of Education
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 12.10.2010

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand
- § 8 Promotionsvorbereitende Studien
- § 9 Promotionsstudien
- § 10 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 12 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 13 Dissertation
- § 14 Begutachtung der Dissertation
- § 15 Entscheidung über die Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Gesamtergebnis der Promotion
- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Vollzug der Promotion
- § 21 Ungültigkeit der Promotion
- § 22 Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die School of Education der Bergischen Universität Wuppertal verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) für fachwissenschaftliche Arbeiten oder eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) für fachdidaktische Arbeiten. Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen auf einem zu ihren Aufgaben gehörenden Wissenschaftsgebiet kann die School of Education die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber (Dr. phil. h.c. und Dr. paed. h.c) verleihen.
- (3) Die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren ist in der Anlage dieser Promotionsordnung geregelt.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Rat der School of Education bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören vier Hochschullehrende bzw. Habilitierte, davon wenigstens zwei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden und Habilitierten, sowie zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an.
- (3) Die Hochschullehrenden bzw. Habilitierten und die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:

| | |
|--|----------|
| für Hochschullehrende und Habilitierte | 2 Jahre, |
| für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 2 Jahre, |
| für die Studierende oder den Studierenden | 1 Jahr. |

Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (6) Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Hochschullehrenden bzw. Habilitierten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest.
 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden, die oder der in der Regel nicht die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist.
 4. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen und Bestimmungen.
 5. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn die Promovendin oder der Promovend Widerspruch erhebt.
 6. Er entscheidet über Widersprüche gemäß § 15 Abs. 5 und 8.
 7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21 Abs. 1.
 8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 22 Abs. 1.

9. Er nimmt Vorschläge für Ehrenpromotionen entgegen und beauftragt eine Kommission mit ihrer Prüfung.
- (2) Der Promotionsausschuss kann Empfehlungen für Grundsätze der promotionsvorbereitenden Studien erarbeiten.
- (3) Der Promotionsausschuss kann dem Rat der School of Education Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.
- (4) Der Promotionsausschuss führt ein Verzeichnis der bei ihm gemeldeten und angenommenen Themen und Arbeitsprojekte.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss die Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG besitzen.
Der Promotionsausschuss informiert die Promovendin oder den Promovenden über die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (2) Jede Prüfungskommission hat mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder. Diese müssen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Hochschullehrenden mit der Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG gehören bzw. habilitiert sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen der School of Education angehören. Mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Habilitierte muss einem anderen Fachbereich der Bergischen Universität Wuppertal oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.
- (3) Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden benannt werden, sofern ein solcher Vorschlag vorliegt (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 2 und § 14 Abs. 1). Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachterinnen und Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 2) bestimmt werden.
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
 1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
 2. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 3. einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.
- (2) Im Fall von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist die Zulassung zusätzlich an den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an promotionsvorbereitenden Studien (§ 8) gebunden. Über die Anerkennung des ergänzenden Nachweises entscheidet der Promotionsausschuss.

- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Promotion zulassen, wenn kein dem Promotionsfach entsprechendes Examen vorliegt, sofern
1. die Bewerberin oder der Bewerber ein Examen abgelegt hat, das sie oder ihn zur Promotion in ihrem oder seinem Fach berechtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2) und
 2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen ihrem oder seinem Fachgebiet und dem Wissenschaftsgebiet ihres oder seines Promotionsfaches behandelt und
 3. zwei Prüfungsberechtigte die Promotion befürworten und eine oder einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

§ 7

Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragen.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in der Regel zuvor die Bereitschaft einer oder eines Prüfungsberechtigten zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation einzuholen und das Arbeitsgebiet der Dissertation abzustimmen (Doktoranden-Verhältnis). Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann auch die Zuweisung einer Betreuerin oder eines Betreuers durch den Promotionsausschuss beantragen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der Angaben über die Schul- und Universitätsbildung, die wissenschaftlichen Schwerpunktbildungen und abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Magisterarbeit) einbezieht.
 2. Zeugnisse über die schulische Vorbildung und das Studium, im Besonderen das Reifezeugnis und Urkunden über akademische Prüfungen oder Staatsexamina.
 3. Eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen oder abgebrochenen Promotion unterzogen hat und/oder in einem anderen laufenden Promotionsverfahren steht.
 4. Eine schriftliche Mitteilung der Betreuerin oder des Betreuers der Doktorandin oder des Doktoranden nach § 7 Abs. 1, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation in dem vereinbarten Arbeitsgebiet zu betreuen oder ein Antrag auf Zuweisung einer Betreuerin oder eines Betreuers durch den Promotionsausschuss.
 5. Ist eine Dissertation in einer Fremdsprache oder als Gruppenarbeit (§ 13 Abs. 6 und/oder Abs. 7) beabsichtigt, so ist dies in den Antrag aufzunehmen.
 6. Ein Arbeitstitel und ein Exposé zum Arbeitsvorhaben.
 7. eine Erklärung, dass der Promovendenin oder dem Promovenden die Promotionsordnung bekannt ist.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in angemessener Frist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Aus der Zulassung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Promotionsverfahren.
- (6) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand kann widerrufen werden, wenn keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Dissertation in angemessener Zeit besteht.
- (7) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand kann versagt werden, wenn
 1. die in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in § 7 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
 3. sich keine Fachvertreterin oder kein Fachvertreter imstande sieht, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.
 4. die Bewerberin oder der Bewerber mehr als einmal im jeweiligen Fach eine Promotion erfolglos abgeschlossen oder abgebrochen hat.
- (8) Mit der Annahme erhält der Bewerber den Status einer Doktorandin / eines Doktoranden. Doktorandin- oder Doktoranden werden an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben.

- (9) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, muss sich der Promotionsausschuss auf deren bzw. dessen Antrag um eine andere Betreuerin bzw. einen anderen Betreuer bemühen.

§ 8

Promotionsvorbereitende Studien

- (1) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 müssen nach der Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand (§ 7 Abs. 1) den erfolgreichen Abschluss promotionsvorbereitender Studien an der BUW im Umfang von 2 Semestern nachweisen. Sie müssen in sechs Lehrveranstaltungen jeweils mindestens 2 Leistungspunkte erwerben, davon
1. vier zu theoretischen und methodologischen Grundfragen sozialwissenschaftlicher Forschung,
 2. zwei in dem Promotionsfach sowie
 3. ein 30-minütiges Kolloquium mit Bezug zur Thematik der angestrebten Dissertation erfolgreich absolvieren.
- (2) Umfang und Inhalt der promotionsvorbereitenden Studien für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss werden vom Promotionsausschuss festgelegt. Der Umfang der promotionsvorbereitenden Studien beträgt höchstens zwei Semester.

§ 9

Promotionsstudien

- (1) Die School of Education bietet geeignete Lehrveranstaltungen und ergänzende Studienangebote für fachspezifische Promotionsstudien an. Dieses Angebot wird mit einem fachspezifischen universitätsübergreifenden Angebot und fächerübergreifenden Programmen der Universität abgestimmt.
- (2) Mit den Promotionsstudien soll den Doktorandinnen und Doktoranden nach einem ersten qualifizierenden Hochschulabschluss ausreichend Gelegenheit zu vertiefenden wissenschaftlichen Studien, zur Vertiefung forschungsmethodischer Kenntnisse, zur Bewährung bei wissenschaftlichen Tagungen und zur hochschuldidaktischen Qualifizierung vor Einreichung der Dissertation gegeben werden.

§ 10

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promovendin oder der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
1. der Bescheid über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand;
 2. die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren;
 3. im Fall der Gruppenarbeit ein von der Promovendin oder dem Promovenden in deutscher Sprache verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit und die Vorhaben der weiteren Gruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung ihrer Beiträge sowie eine Einverständniserklärung aller Gruppenmitglieder zur Verwendung der eingereichten Arbeit im Promotionsverfahren;
 4. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbstständig verfasst hat bzw. im Fall der Gruppenarbeit eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben;
 5. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
 6. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
 7. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Promovendin oder der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

8. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass keine Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung, eines Promotionsberaters oder ähnlicher Einrichtungen in Anspruch genommen wurde.
 9. eine schriftliche Erklärung darüber, welche Veranstaltungen im Rahmen der Promotionsstudien bzw. der promotionsvorbereitenden Studien besucht wurden.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:
1. der Name der oder des Hochschullehrenden gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG bzw. der oder des Habilitierten, die oder der die Dissertation betreut hat;
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 1;
 3. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, widerspricht;
 4. ein Verzeichnis der von der Promovendin oder dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 11

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss nach Prüfung der notwendigen Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag ist in der Regel in der Vorlesungszeit binnen 4 Wochen, sonst binnen 6 Wochen zu fällen und der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Die Promovendin oder der Promovend kann den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss die von der Promovendin oder dem Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.
- (4) Die Promovendin oder der Promovend kann ihren oder seinen Rücktritt widerrufen.
- (5) Treten bei einer Gruppenpromotion einzelne Gruppenmitglieder vom Verfahren zurück, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt.

§ 13

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus den Gebieten der Erziehungswissenschaft, der Bildungswissenschaft, der Psychologie oder der Soziologie behandeln, wenn ein Dr. phil. angestrebt wird. Für den akademischen Grad des Dr. paed. muss ein fachdidaktisches Thema bearbeitet werden.
- (2) Für das Thema der Dissertation muss in der School of Education mindestens eine fachkompetente Gutachterin oder ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung stehen.
- (3) Die Dissertation muss einen selbstständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Promovendin oder des Promovenden zur Forschung darstellen.

- (4) Die Dissertation kann insgesamt oder in Teilen bereits vorab veröffentlicht sein. Eine vorab erfolgte Veröffentlichung muss offen gelegt werden.
- (5) Die Dissertation kann auch durch veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Abhandlungen in Form einer kumulativen Dissertation erbracht werden. Sie müssen in ihrer Gesamtheit den in Abs. 1-3 gestellten Anforderungen entsprechen. In diesem Fall ist eine zusammenfassende Darstellung vorzulegen, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt werden. Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind mindestens 2 Artikel in anerkannten und einschlägigen Fachzeitschriften, die einen Peer-Review-Prozess durchlaufen haben, sowie 2 bis 4 weitere Beiträge in wissenschaftlichen Organen und/oder Sammelwerken.
- (6) Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen als deutsch oder englisch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (7) Die Dissertation kann auch aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen, wenn dieser im theoretischen und methodischen Gehalt sowie hinsichtlich des Arbeitsaufwandes einer Einzelarbeit entspricht.
- (8) Besteht die Dissertation zu einem wesentlichen Teil aus einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit, so muss dieser Teil hinsichtlich der Urheberschaft klar erkennbar und für sich bewertbar sein.
- (9) Die Übernahme von Teilen eigener unveröffentlichter Qualifikationsarbeiten (wörtlich oder dem Sinne nach) in der Dissertation ist kenntlich zu machen.

§ 14

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden zwei, höchstens vier Gutachten erstellt. Sofern eine Hochschullehrende oder ein Hochschullehrender mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll sie oder er zum ersten Gutachter oder zur ersten Gutachterin bestellt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten steht das Vorschlagsrecht für einen der Gutachter zu. Die oder der Vorgeschlagene muss Hochschullehrende oder Hochschullehrender mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG bzw. Habilitierte oder Habilitierter sein. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation. Als eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll eine Hochschullehrende oder ein Hochschullehrender bestellt werden, die oder der nicht der School of Education angehört. Der erste Gutachter oder die erste Gutachterin muss der School of Education angehören.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten und begründen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung haben. Die Promovendin oder der Promovend muss solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen.
- (3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:

| | |
|------------------------------------|---|
| rite (befriedigend) | = eine den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| cum laude (gut) | = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| magna cum laude (sehr gut) | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| summa cum laude (mit Auszeichnung) | = eine besonders hervorragende Leistung. |
- (4) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht durch Hochschullehrende und Habilitierte der School of Education bei der oder dem Vorsitzenden des Rates der School of Education ausgelegt. Die Auslegung ist den zur Einsicht Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können hierzu Stellungnahmen an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

- (5) Die Gutachten werden der Promovendin oder dem Promovenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Sie oder er kann dazu in einer Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen schriftlich Stellung nehmen.

§ 15

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Vorlesungszeit spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
- (2) Über die Annahme oder vorläufige Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 14 Abs. 2 und Abs. 3).
- (3) Die Annahme der Dissertation ist der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Promovendin oder den Promovenden abhängig.

Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.

- (5) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Reicht die Promovendin oder der Promovend die überarbeitete Dissertation der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt die Promovendin oder der Promovend die ihr oder ihm gesetzte Überarbeitungsfrist aus selbst zu vertretenden Gründen und wird auch kein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gestellt, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (8) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.
- (9) Mit der Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden.

Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 14 Abs. 5 bei den Prüfungsakten.

Wird bei einer wissenschaftlichen Gruppenpromotion der Beitrag einzelner Promovenden als Dissertation abgelehnt, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt. Die einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

- (10) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus den einzelnen Bewertungsurteilen der Gutachten. Ergibt sich kein einstimmiges oder mehrheitlich gestütztes Urteil, kann die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten zur Klärung bestellen. Gleiches gilt, wenn die Bewertungsurteile mehr als eine Stufe voneinander abweichen. Für die Vergabe der Gesamtnote „summa cum laude“ müssen mindestens drei Gutachten eingeholt werden und alle Einzelgutachten die Note „summa cum laude“ empfehlen.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung (Disputation) soll dazu dienen, die Fähigkeit der Promovendin und des Promovenden nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf die in der Dissertation berührten wissenschaftlichen Grundlagen des Faches, in dem promoviert wird. Sie hat die Form eines Kolloquiums über ein Thesenpapier, das das bearbeitete Dissertationsthema auch in den Gesamtzusammenhang des Faches einordnet. Die begründeten und erläuterten Thesen sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Sofern die Promovendin bzw. der Promovend der Anwesenheit von Zuhörern nicht widersprochen hat, werden zur mündlichen Prüfung neben den Mitgliedern der Prüfungskommission auch alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der School of Education eingeladen. In diesem Fall findet sie universitätsöffentlich statt.
Alle Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses haben dann das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen. Alle weiteren Zuhörer haben kein Recht zur Beteiligung an der Aussprache.
- (3) Jede Promovendin und jeder Promovend wird einzeln geprüft. Bei Promovenden, die eine wissenschaftliche Gruppenarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch der Promovendinnen und Promovenden zusammengelegt werden.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten. Sie beginnt mit einer insgesamt höchstens 30-minütigen Darlegung der Thesen der Promovendin oder des Promovenden. Sie verlängert sich bei Gruppenpromotionen um höchstens eine Stunde für jede weitere Promovendin und jeden weiteren Promovenden. Es sollen in der Regel nicht mehr als drei Promovendinnen und Promovenden gleichzeitig geprüft werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission über die Dauer der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist und teilt das Ergebnis der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich mit.
- (7) Für die Beurteilung einer bestandenen mündlichen Prüfung gelten die in § 14 Abs. 3 genannten Bewertungen.
- (8) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

§ 17 Gesamtergebnis der Promotion

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen sowie die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Die Prüfungskommission legt direkt nach der mündlichen Prüfung in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 14 Abs. 3 genannten Bewertung fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen der Promovendin oder des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.
- (3) Die Gesamtnote „summa cum laude“ ist nur zulässig, wenn sowohl die Dissertation (§15 Abs. 10) als auch die mündliche Prüfungsleistung mit „summa cum laude“ bewertet wurden.

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Die oder der Vorsitzende des Rates der School of Education und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Rates der School of Education stellt der Promovendin oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation, der mündlichen Prüfungsleistung und das Gesamtergebnis enthält.

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten der School of Education bestimmten Exemplar entweder
 - a) 46 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, oder
 - b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichungen, auf denen die Dissertation beruht, in Zeitschriften, wissenschaftlichen Organen und/oder Sammelwerken erfolgen, oder
 - c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) 6 Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,
 - e) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer anerkannten, öffentlich zugänglichen und dauerhaften OpenSource-Quelle in verlagsäquivalenter Form (Erfassung über die deutsche Bibliothek) geschieht

der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Rates der School of Education übergeben. In allen Fällen muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität Wuppertal angenommene Dissertation handelt.

In den unter Buchstaben a) und d) aufgeführten Fällen überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Von den unter Buchstabe a) genannten Exemplaren leitet die oder der Vorsitzende des Rates der School of Education 40 Stück, von den unter Buchstaben b), c) und d) genannten Exemplaren 3 Stück an die Universitätsbibliothek. Im Fall d) erhält die Universitätsbibliothek zusätzlich die elektronische Version der Dissertation.

Die für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefernden gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein.

- (2) Über die Form der Veröffentlichung einer Dissertation, die Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit ist, entscheidet der Promotionsausschuss entsprechend den vorstehenden Regeln.

§ 20

Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht die oder der Vorsitzende des Rates der School of Education die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung, der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit und der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der School of Education versehen. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Rates der School of Education und der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal unterzeichnet. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.

- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin oder der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) bzw. eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) zu führen.

§ 21 Ungültigkeit der Promotion

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Ungültigkeitserklärung ihrer oder seiner Promotionsleistungen Klage beim Verwaltungsgericht erheben kann.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates der School of Education ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.
- (3) Im Falle des endgültigen Entzugs des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates der School of Education zurück zu geben.

§ 23 Ehrenpromotion

- (1) Eine Ehrenpromotion – Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c., Dr. paed. h.c.) – für besondere wissenschaftliche Leistungen muss von mindestens zwei Hochschullehrenden der School of Education beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuss entgegengenommen. Er setzt zur Einleitung des Verfahrens eine Prüfungskommission nach § 4 Abs. 1 ein. Diese legt dem Promotionsausschuss ihre Entscheidung vor und erarbeitet bei Zustimmung zum Antrag die Laudatio.
- (2) Auf der Grundlage des Votums der Prüfungskommission entscheidet der Rat der School of Education sowie alle Hochschullehrenden und Habilitierten der School of Education über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrenden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch eine Urkunde, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündigungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rates der School of Education vom 09.09.2010.

Wuppertal, den 12.10.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Lambert T. Koch

Anlage

Besondere Bestimmungen für Promotionsverfahren, die gemeinsam mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, und über die daraus resultierende Verleihung eines Doktorgrades

- (1) Für die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Die School of Education kann Promotionsverfahren – unter gemeinsamer Betreuung der Arbeit durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der School of Education und einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule (im Folgenden: Universität) – mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Organisationseinheit einer solchen Universität gemeinsam durchführen, wenn
 1. für die Promotion nach ausländischem Recht mindestens die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich sind;
 2. zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, welcher der Rat der School of Education zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen insbesondere darüber enthalten, welche der beiden Universitäten im jeweiligen Einzelfall oder in einer Mehrzahl vergleichbarer Fälle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist (Federführung), sowie Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und der Anmeldung als Promovendin oder Promovend regeln;
 3. die Bewerberin oder der Bewerber ein einschlägiges Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach er oder sie an der Bergischen Universität Wuppertal und an der ausländischen Universität, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.Das gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren wird mit der Verleihung eines Doktorgrades abgeschlossen.
- (2) Die Promovendin oder der Promovend wird bei der Arbeit an seiner Dissertation von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der School of Education und der zuständigen Organisationseinheit der beteiligten ausländischen Universität betreut. Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch diese Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.
- (3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern gleichzeitig eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorgelegt wird. Von diesem Erfordernis kann in der Vereinbarung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 befreit werden bzw. eine andere Sprache für die Dissertation festgelegt werden.
- (4) Die mündliche Prüfung findet an der federführenden Universität statt. Sie wird in der Regel in der Landessprache abgehalten; hiervon abweichende Regelungen werden in der Vereinbarung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 festgelegt.
- (5) Liegt die Federführung bei der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal, wird § 4 dieser Promotionsordnung entsprechend eine Prüfungskommission bestellt, der die beiden Betreuerinnen oder Betreuer sowie in der Regel je eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter der beteiligten Universitäten als Mitglieder angehören.
- (6) Sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfungsleistung werden von der Prüfungskommission durch ausdrücklichen Beschluss angenommen. In diesen Voten muss die Zustimmung der Vertreterinnen oder der Vertreter der jeweils anderen Universität enthalten sein. Stimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter einer beteiligten Universität nicht zu, ist das zur Verleihung eines Doktorgrades führende Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich/ der Organisationseinheit derjenigen Universität fortgesetzt, deren Vertreter in der Prüfungskommission die Promotionsleistungen als erfolgreich erbracht bewertet haben.
- (7) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fachbereiche / Organisationseinheiten bzw. Universitäten zu versehen. Die Durchführung eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder der federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach den nationalen Bestimmungen der auslän-

dischen Universität die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Bergischen Universität Wuppertal ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad auf Grund eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens verliehen worden ist.

- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Dokortitel in der deutschen Form (Dr. phil. oder Dr. paed.) oder in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Universität angehört, in der dort gültigen Form zu führen. Dieses Recht wird in der bzw. den in Abs. 7 genannten Urkunde/n dokumentiert. Die Promovendin oder der Promovend sind nicht berechtigt, beide Doktorgrade gleichzeitig, auch mit einem Schrägstrich versehen, zu führen.
- (9) Über den Entzug des in einem grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrads entscheidet die federführende Universität nach Anhörung der beteiligten ausländischen Universität.